Fellbach

Informationsvorlage **Nr. 019/2020**

Federführung	Dezernat III Stadtplanungsamt Christian Plöhn

AZ./Datum:	III/61.LAP/24.01.2020		
Gremium	**Behandlung**	**Sitzungsart**	**Sitzungsdatum**
Bau- und Verkehrsausschuss	zur Kenntnisnahme	nicht öffentlich	14.05.2020
Gemeinderat	zur Kenntnisnahme	öffentlich	26.05.2020

Lärmaktionsplan - Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Bezug:

UB	vom 12.10.2017	n.ö	(Vorlage 103/2017)
BA	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
VKA	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
GR	vom 24.10.2018	ö.	(Vorlage 103/2017)
BA	vom 13.09.2018	n.ö.	(Vorlage 074/2018)
VKA	vom 13.09.2018	n.ö.	(Vorlage 074/2018)
GR	vom 25.09.2018	ö.	(Vorlage 074/2018)

Sachverhalt:

Die Lärmaktionsplanung ist eine durch EU-Recht normierte Vorgabe an die Kommunen, sich mit der Situation des Verkehrslärms auf ihrer Gemarkung auseinanderzusetzen. Bei erhöhten Lärmwerten besteht die Verpflichtung, einen Maßnahmenplan aufzustellen. Dieser ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stadt Fellbach kommt dieser Verpflichtung nach, indem Sie die Aufstellung eines Lärmaktionsplans seit 2017 verfolgt. Aufgrund personeller Wechsel dauert die Arbeit an diesem rechtlich anspruchsvollen Werk an; die Aufstellung des Lärmaktionsplans kann aber voraussichtlich im laufenden Jahr abgeschlossen werden.

Im Laufe der Bearbeitung hat sich eine maßgebliche Änderung der Rahmenbedingungen ergeben: Am 29. Oktober 2018 hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einen neuen Kooperationserlass (s. Anlage 1) veröffentlicht, der vorgibt, dass Maßnahmen zur Lärmreduzierung bereits ab einem Pegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts durchzuführen sind. Insofern ist der Be-

schluss des Gemeinderats zur Erarbeitung des Lärmaktionsplans vom 25.09.2018 (Beschlussvorlage 074/2018), Maßnahmen erst ab Pegeln von 73 dB(a) tags und 63 dB(A) nachts vorzusehen, inhaltlich überholt und daher fortzuschreiben.

Das beauftragte externe Büro BS Ingenieure aus Ludwigsburg hat auf die geänderten Rahmenbedingungen reagiert und überarbeitet derzeit den Entwurf des Lärmaktionsplans auf Basis aller relevanten Fachinformationen, die die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat. Im Lärmaktionsplan werden nicht nur die unterschiedlichen Maßnahmen zur Lärmminderung (u.a. Fahrbahndeckensanierung, Verbesserung des Verkehrsflusses, Tempo 30, Verkehrsreduzierung, passive Lärmschutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich) grundsätzlich gegeneinander abgewogen. Vielmehr wird auch einzelfallbezogen auf die identifizierten Lärmschwerpunkte im Stadtgebiet eingegangen.

Es ist vorgesehen, den fertigen Entwurf mit den zuständigen Verkehrsbehörden im Sommer 2020 vorabzustimmen. Im Anschluss wird die Entwurfsfassung dann nach der Sommerpause im Bau- und Verkehrsausschuss sowie im Gemeinderat beraten, um die formell vorgesehene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu beschließen und durchzuführen. In Abhängigkeit der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren kann der Lärmaktionsplan dann zum Ende der zweiten Jahreshälfte zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine

☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €

☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €

☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung

☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden

☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig

☒ Sonstiges: Mögliche finanzielle Auswirkungen von Maßnahmen, die im Rahmen des Lärmaktionsplans ggf. zu ergreifen sind, derzeit nicht absehbar.

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Anlage 1: Kooperationserlass